

Umweltbericht

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG – Feststellung der SUP-Pflicht

Gesetzliche Grundlage

Mit der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)) wurde die Grundlage geschaffen, um bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig zu berücksichtigen.

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung vom 25.06. 2005 wurden die Vorgaben der SUP-Richtlinie auf nationaler Ebene umgesetzt, indem sie in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgenommen wurden.

Strategische Umweltprüfung für die Landschaftsplanänderung

Ziel einer strategischen Umweltprüfung ist eine wirksame Umweltvorsorge. Für die im UVPG für behördliche Planungsvorhaben vorgesehen Fälle sollen die Umweltauswirkungen einer Planung systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dies soll möglichst frühzeitig geschehen, damit Alternativen berücksichtigt werden können.

Gemäß § 14b Abs. 1, Nr. 1 UVPG ist für die Landschaftsplanung die strategische Umweltprüfung nach Definition der Anlage 3 Nr. 1.9 obligatorisch. Dies gilt auch für Landschaftsplan-Änderungen.

Einschränkend unterliegen Pläne und Programme nach § 14b Abs. 2 UVPG, die nur geringfügig geändert werden oder die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, nur dann der SUP-Pflicht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14 Abs. 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Ziel und Inhalt der Landschaftsplanänderung

Die Landschaftsplanänderung dient der Unterschutzstellung der Dellbrücker Heide als Naturschutzgebiet. Die Änderung erstreckt sich auf die Entwicklungsziele, Schutzfestsetzungen sowie auf die Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen. Sie umfasst textliche und kartografische Festsetzungen und Darstellungen.

Die Entwicklungsziele des Landschaftsplans stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Entsprechend der beabsichtigten Naturschutzfestsetzung werden die Entwicklungsziele im zukünftigen Naturschutzgebiet geändert in Entwicklungsziel 7 (Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen). Dieses Entwicklungsziel sieht die Optimierung der schützenswerten Fläche in Sinne des Naturschutzes und die Verhinderung von störenden Nutzungen vor.

Mit der Festsetzung als Naturschutzgebiet werden die bislang als geschützter Landschaftsbestandteil und teilweise als Landschaftsschutzgebiet geschützten Bereiche einem strengeren Schutz unterstellt. Es werden Verbote und Gebote festgesetzt, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Die Verbote sollen negativen Veränderungen entgegenwirken. Die Gebote sollen Verbesserungen in Sinne des Naturschutzes bewirken.

Mit den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden konkrete Maßnahmen festgesetzt, die der Umsetzung der im Entwicklungsziel vorgegebenen Ziele dienen.

Vorprüfung gem. § 14b Abs. 2 SUPG gem. Anlage 4,

1. Merkmale der Landschaftsplanänderung, insbesondere auf

1.1 das Ausmaß, in dem die Änderung einen Rahmen setzt

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet dient dem Schutz des Gebietes und seiner Bestandteile vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung und vor nachhaltigen Störungen. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet schafft die rechtliche Grundlage, um ordnungsrechtliche Maßnahmen zum Schutz des Gebietes zu ergreifen. Dazu werden entsprechende, aus dem Schutzzweck abgeleitete, allgemein verbindliche Verbote und Gebote erlassen. Diese Regelungen beziehen sich ausschließlich auf die als Naturschutzgebiet festzusetzenden Flächen selbst.

1.2 das Ausmaß, in dem die Landschaftsplanänderung andere Pläne oder Programme beeinflusst

Die gebietsspezifischen Festsetzungen, insbesondere die Verbote, dienen der Verhinderung von Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes. Andere Pläne oder Programme können nur durchgeführt oder umgesetzt werden, soweit sie nicht gegen die im Naturschutzgebiet geltenden Verbote verstoßen oder soweit sie nicht auf einer entsprechenden rechtlichen Grundlage (z. B. Planfeststellung, landschaftsrechtliche Befreiung) im Einzelfall zugelassen werden können.

1.3 die Bedeutung der Landschaftsplanänderung für die Einbeziehung umweltbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Indem der Landschaftsplan, dem Auftrag des Bundesnaturschutzgesetz und des Landschaftsgesetzes folgend, die Grundlage bildet für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft, sind umweltbezogene Erwägungen nicht nur einbezogen, sondern gleichsam Ziel der Planung. Da neben dem Schutz die Entwicklung, die Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten Ziel der Landschaftsplanänderung ist, wird eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht.

1.4 die für die Landschaftsplanänderung relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener, Probleme

Die beabsichtigte Unterschutzstellung erfolgt u. a. wegen der Bedeutung des Gebietes für die stille Erholung. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet sowie die beabsichtigten Maßnahmen machen das Gebiet für die Erholungssuchenden attraktiver wirken sich somit insgesamt positiv auf die Nutzer des Gebietes aus.

Mit der Attraktivierung des Gebietes für die Besucher steigt aber auch die Nutzungsdruck und damit mögliche negative Auswirkungen auf das zukünftige Naturschutzgebiet. Mit der Festsetzung von Geboten und Verboten, aber auch mit der Durchführung von Erholungslenkenden Maßnahmen, wird die Möglichkeit eröffnet, auf ein Miteinander von Naturschutz und Erholung hinzuwirken.

1.5 die Bedeutung der Landschaftsplanänderung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

In Nordrhein-Westfalen ist der Landschaftsplan das entscheidende Instrument zur örtlichen Umsetzung der Ziele von Natur und Landschaft. Er dient damit der Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes. In dem mehrstufigen Änderungsverfahren mit weitgehender Beteiligung der Öffentlichkeit, Fachbehörden und Interessenvertretern werden Umweltbelange umfassend eingebracht und gewürdigt.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Mit Inkrafttreten der Landschaftsplanänderung gelten für das Plangebiet Festsetzungen, die dem dauerhaften Schutz und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen. Die Umkehrbarkeit bzw. die Aufhebung der Naturschutzfestsetzung wäre durch eine erneute Landschaftsplanänderung möglich. Die Aufhebung der Naturschutzfestsetzung würde aber den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widersprechen.

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Die Landschaftsplanänderung hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)

Die Landschaftsplanänderung dient einzig dem Schutz und der naturschutzgerichteten Entwicklung des Gebietes. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind ausschließlich positiv zu bewerten. Risiken sind weder für die Umwelt noch für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen

Die unmittelbaren Auswirkungen der Landschaftsplanänderung gehen nicht über das geplante Naturschutzgebiet hinaus. Sofern die Naturschutzgebietsfestsetzung überhaupt Auswirkungen auf angrenzende Flächen hat, so sind diese, bezogen auf die Umwelt, grundsätzlich positiv (z. B. Verbesserung der Grundwasserqualität durch Dünge- oder Herbizidverbote) zu beurteilen.

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten

Die Landschaftsplanänderung führt nicht zu Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten. Da mit der vorgesehenen Festsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet grundsätzlich positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind, dient die Landschaftsplanänderung der Einhaltung von Umweltqualitätszielen.

2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2 (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Gebiete, bei denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmalgebiete)

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes, der erforderlichen Ge- und Verbote sowie der Pflegemaßnahmen für die Erhaltung ökologisch wertvoller Strukturen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere wirken sich positiv auf die Umwelt aus. Negative Auswirkungen auf die in der Überschrift genannten Bereiche sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Landschaftsplanänderung soll die Dellbrücker Heide als Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Dazu werden Regelungen getroffen, die das Gebiet vor Zerstörung, Beschädigung und vor nachhaltigen Störungen schützen. Die Auswirkungen der Landschaftsplanänderung auf Flora und Fauna, aber auch auf andere Umweltmedien sind ausschließlich positiv einzuschätzen. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet wird sich in erster Linie auf das Gebiet selbst beschränken. Doch sind auch weiterreichende Wirkungen (z. B. Verbesserung der Grundwasserqualität durch gebietsspezifische Verbote) möglich und beabsichtigt. Insgesamt sind durch die Planung ausschließlich positive, zumeist auf das Gebiet beschränkte Umweltauswirkungen zu erwarten.